

Verständnishilfe

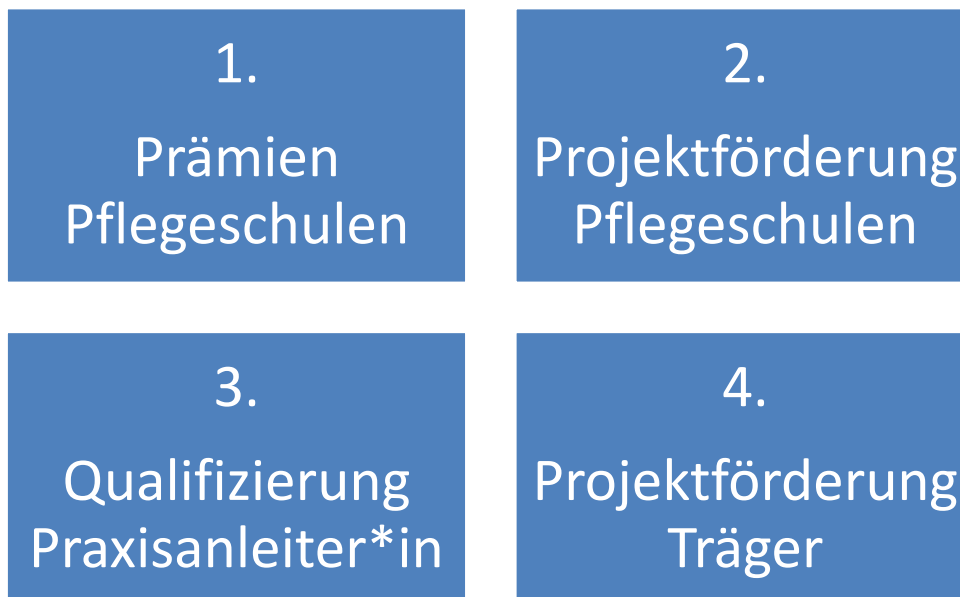
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden und Pflegeschulen nach dem Pflegeberufegesetz

Überblick über die Fördergegenstände

Es sind vier Fördergegenstände geplant, die im Folgenden dargelegt werden. Einen ersten Überblick verschafft Abbildung 1. Die vorgestellten Inhalte sind noch nicht abschließend geregelt und sollen zur Vorbereitung von Modellprojekten vor Veröffentlichung des Fördervorhabens dienen.

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Bewilligung der Zuwendung obliegt dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und erfolgt unter Vorbehalt, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Abbildung 1 Fördergegenstände zu § 54 PflBG



1. Prämien Pflegeschulen

Dieser Fördergegenstand richtet sich ausschließlich an Pflegeschulen oder sofern es sich um staatliche Pflegeschulen handelt, an deren Träger und teilt sich auf zwei Prämien auf. Es soll das Engagement honoriert werden, mit dem sich Pflegeschulen weiterhin dem umfangreichen und teilweise schwierigen Umstellungsprozess widmen. Die Prämien sollen zudem dabei unterstützen, die Probleme, auch im Hinblick auf die während der Umsetzungsphase zu bewältigenden Pandemie, die mit dem gesamten Aufbau der neuen generalistischen Pflegeausbildung einhergehen, abzufedern und dabei zumindest den bestehenden Status-Quo zu erhalten bzw. die Ausbildungszahlen zu erhöhen.

	Ausbildungsprämie	Zusatzprämie
Zuwendungsempfänger*in	Pflegeschule oder Träger der Pflegeschule	Pflegeschule oder Träger der Pflegeschule
Förderungsvoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausfüllen des Antragformulars • Aktive Beteiligung an der generalistischen Pflegeausbildung in den nächsten 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausfüllen des Antragformulars • Gewinnung eines zusätzlichen ambulanten Träger für die Ausbildung durch einen Kooperationsvertrag
Höhe der Förderung	2500 €	1000 €
Förderzeitraum	Ab Veröffentlichung -30.09.2022	Ab Veröffentlichung - 30.09.2022
Auszahlung der Mittel	Zwei Wochen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids	Zwei Wochen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 31.03.2023 vorzulegen • Sachbericht: Erklärung, die die aktive Beteiligung der Pflegeschule an der generalistischen Pflegeausbildung auch über den Förderzeitraum hinaus noch mindestens fünf Jahre mit gleichbleibenden Kapazitäten versichert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 31.03.2023 vorzulegen • Bestätigung der neuen Kooperation durch die entsprechende Einrichtung oder des Trägers
Bestimmungszweck	Zur freien Verwendung	Zur freien Verwendung
Anmerkungen		

2. Projektförderung Pflegeschulen

Dieser Fördergegenstand richtet sich ausschließlich an Pflegeschulen oder sofern es sich um staatliche Pflegeschulen handelt, an deren Träger. Ziel der Förderung ist, die Pflegeschulen bei der Umsetzung der Vorgaben nach § 10 PflBG bestmöglich zu unterstützen, um flächendeckende Kooperationen von Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung im gesamten Land Sachsen-Anhalt zu erreichen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der Auszubildendenzahlen bzw. zur Vermeidung des Rückgangs dieser, die Ausweitung von Kooperationen sowie die Gewinnung neuer Verbundpartner. Eine hierzu analoge Förderung wird den Trägern der praktischen Ausbildung durch den Fördergegenstand 2.4 gewährt.

	Projektförderung Pflegeschule
Zuwendungsempfänger*in	Pflegeschule oder Träger der Pflegeschule
Förderungsvoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichen eines Projektantrages <ul style="list-style-type: none"> ○ Informationen des Antragstellers* der Antragstellerin ○ Definition der Ziele des Projektes ○ Beschreibung der zu den Zielen zugehörigen Maßnahmen ○ Aufzeigen der Zeitschiene des Projektes ○ Auflistung der Ausgaben
Höhe der Förderung	<p>Pro Pflegeschule ist die Förderhöchstsumme 3000 € Stellen mehrere Pflegeschulen/ Träger einen gemeinsamen Antrag (Kollektivantrag) kann die Förderhöchstsumme entsprechend erhöht werden. Der Antragstellende ist dazu verpflichtet, einen Eigenanteil von 10% zu leisten.</p>
Förderzeitraum	Abschluss des Projektes muss bis 30.09.2022 gesichert sein
Auszahlung der Mittel	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelabruf, wenn diese voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen • Sachbericht • Zahlenmäßiger Nachweis
Bestimmungszweck	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen Sachausgaben. • Insbesondere Ausgaben für Honorare für externe Lehrbeauftragte, Miete für Veranstaltungen in externen Räumen, Anschaffung bzw. Nutzungsausgaben für Software, Öffentlichkeitsarbeit, Auf- & Ausbau von sozialer Vernetzung • Personalausgaben werden nicht gefördert
Anmerkungen	Ein Maßnahmebeginn zwischen Antragstellung und Erteilen des Bewilligungsbescheides kann genehmigt werden.

Im Anschluss an die Erläuterungen der Fördergegenstände (S. 6) finden Sie weitere Hilfestellungen. für diese Förderung.

3. Maßnahmen zur Förderung der qualifizierten Weiterbildung zur Praxisanleitung

Dieser Fördergegenstand richtet sich ausschließlich an ambulante Träger, die sich bisher aufgrund des Fehlens der qualifizierten Praxisanleitung nicht an der generalistischen Pflegeausbildung beteiligen. Es sollen Hürden abgebaut werden, die darin bestehen, qualifizierte Praxisanleiter in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG vorhalten zu müssen, deren Erstausbildungsausgaben nicht ab dem ersten Einsatztag vollständig von den Zuweisungen nach § 30 PflBG gedeckt sind. Weiterhin sollen diese Maßnahmen die Ausbildung in ambulanten Einrichtungen etablieren bzw. stärken.

	Förderung der qualifizierten Weiterbildung zur Praxisanleitung
Zuwendungsempfänger	Ambulante Pflegeeinrichtungen
Förderungsvoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichen eines Antrages • Die Förderung gilt ausschließlich für ambulante Pflegeeinrichtungen, bei denen keine Ausbildungsberechtigung wegen fehlender qualifizierter Praxisanleitung vorliegt
Höhe der Förderung	750 €
Förderzeitraum	Die Qualifizierung muss bis zum 30.09.2022 begonnen sein und bis zur Aufnahme des ersten Auszubildenden abgeschlossen sein.
Auszahlung der Mittel	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelabruf, wenn diese voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 31.03.2023 vorzulegen • Sachbericht • Zahlenmäßiger Nachweis
Bestimmungszweck	Gefördert werden Ausgaben für die Durchführung einer Zusatzqualifikation zur Befähigung zum ersten Praxisanleiter* in eines ambulanten Trägers gemäß § 4 PflAPrV.
Anmerkungen	Ein Maßnahmebeginn zwischen Antragstellung und Erteilen des Bewilligungsbescheides kann genehmigt werden.

4. Projektförderung Träger der praktischen Ausbildung

Dieser Fördergegenstand richtet sich an Träger der praktischen Ausbildung. Ziel der Förderung ist, die Träger bei der Umsetzung der Vorgaben nach § 8 PflBG bestmöglich unterstützen und um flächendeckende Kooperationen von Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung im gesamten Land Sachsen-Anhalt zu erreichen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Ausweitung von Kooperationen, die Gewinnung neuer Verbundpartner oder die Schaffung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses. Eine hierzu analoge Förderung wird den Pflegeschulen durch den Fördergegenstand 2.2 gewährt.

	Projektförderung Träger der praktischen Ausbildung
Zuwendungsempfänger*in	Träger der praktischen Ausbildung
Förderungsvoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichen eines Projektantrages <ul style="list-style-type: none"> ○ Informationen des Antragstellers* der Antragstellerin ○ Definition der Ziele des Projektes ○ Beschreibung der zu den Zielen zugehörigen Maßnahmen ○ Aufzeigen der Zeitschiene des Projektes ○ Auflistung der Ausgaben
Höhe der Förderung	<p>Pro Träger der praktischen Ausbildung ist die Förderhöchstsumme 3000 €</p> <p>Stellen mehrere Träger einen gemeinsamen Antrag (Kollektivantrag) kann die Förderhöchstsumme entsprechend erhöht werden.</p> <p>Der Antragstellende ist dazu verpflichtet einen Eigenanteil von 10% zu leisten.</p>
Förderzeitraum	Der Abschluss des Projektes muss bis 30.09.2022 gesichert sein.
Auszahlung der Mittel	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelabruf, wenn diese voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.
Verwendungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen • Sachbericht • Zahlenmäßiger Nachweis
Bestimmungszweck	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen Sachausgaben • Insbesondere Ausgaben für Honorare für externe Lehrbeauftragte, Miete für Veranstaltungen in externen Räumen, Anschaffung bzw. Nutzungsausgaben für Software, Öffentlichkeitsarbeit, Auf- & Ausbau von sozialer Vernetzung • Personalausgaben werden nicht gefördert
Anmerkungen	Ein Maßnahmebeginn zwischen Antragstellung und Erteilen des Bewilligungsbescheides kann genehmigt werden.

Leifragen für den Projektantrag nach 2.2 und 2.4:

- 1. Ist das Projekt dem Ziel zuzuordnen, den Vorgaben nach § 10 PflBG zu entsprechen und insbesondere flächendeckende Kooperationen zwischen Pflegeschulen zu Trägern der praktischen Ausbildung zu fördern?**

Erläutern Sie in diesem Teil des Antrages, warum Ihr Vorhaben im Sinne des Fördervorhabens zuwendungsfähig ist. Beziehen Sie sich dabei auf die in dem Vorhaben definierten Ziele.

- 2. Welche Teilziele sollen verfolgt werden?**

Erläutern Sie, welche Teilziele Sie mit Ihrem Vorhaben verfolgen. Werden Sie bei der Beschreibung der Ziele so detailliert wie möglich. Denkbare Teilziele wären:

- a) Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungskonzeptes,
- b) Abstimmung verschiedener Ausbildungskonzepte der beteiligten Einrichtungen,
- c) Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsplans für alle praktischen Einsätze,
- d) Recherche möglicher Kooperationspartner,
- e) Kontaktaufnahme und das Führen von Verhandlungsgesprächen mit dem Ziel, einen Verbundvertrag zu schließen,
- f) konzeptionelle Entwicklung und Abstimmung der Formen und Regeln der Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund,
- g) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegeschulen und Einrichtungen hinsichtlich der Einsatzplanung der Auszubildenden,
- h) Vereinbarungen zur Sicherstellung der Praxisanleitung und zur Sicherstellung des Zugangs der Praxisbegleitung der Pflegeschulen in die Einrichtungen oder auch weitergehende Vereinbarungen zur Förderung der Verstetigung der Lernortkooperation,
- i) Entwicklung einer einheitlichen Dokumentation aller Ausbildungsnachweise der Praxis,
- j) Entwicklung passgenauer Fortbildungsangebote für die im Ausbildungsverbund tätigen Praxisanleitungen,
- k) gemeinsame Entwicklung von Lernaufgaben für die Praxiseinsätze durch Lehrkräfte und Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter,
- l) Entwicklung eines gemeinsamen pädagogischen Ausbildungsverständnisses im Ausbildungsverbund,
- m) Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsstandards und eines professionellen ethisch fundierten Pflegeverständnisses im Ausbildungsverbund,
- n) Entwicklung von Kooperationsformen zwischen beteiligten Pflegeschulen, z. B. gemeinsame Fortbildung, gegenseitiger Austausch von Lehrkräften für besondere Vertiefungsgebiete oder Zusammenarbeit bei der Entwicklung von curricularen-Einheiten,
- o) zum Abschluss eines Verbundvertrags,
- p) zur Erstellung von Informationsmaterial, z.B. für Verbundpartner oder Ausbildungsbewerber sowie
- q) zur Durchführung von Sitzungen.

3. Wann soll das beantragte Vorhaben stattfinden?

Legen Sie die Zeitschiene ihres Projektes fest.

Beachten Sie, dass das komplette Vorhaben bis spätestens zum 30.09.2022 abgeschlossen sein muss.

4. Welche Ausgaben sind zu welchem Zeitpunkt mit den definierten Maßnahmen verbunden?

Führen Sie die geplanten Maßnahmen auf und schlüsseln Sie Ihre mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben auf. Die von Ihnen kalkulierten Summen bestimmen die Höhe der gewährten Förderung, abzüglich des Eigenanteils von 10%. Die Höchstfördersumme je Antragsteller*in beträgt 3000 €, bei einem gemeinsamen Antrag mehrerer Pflegeschulen oder Träger der praktischen Ausbildung kann sich die Höchstfördersumme entsprechend erhöhen. Schlüsseln Sie Ihre Kosten nach Eigenanteil, ggf. Drittmitteln und benötigten Landesmitteln auf.